

RS Vwgh 1996/4/17 95/03/0319

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.04.1996

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

KfLG 1952 §17;

KfLG 1952 §8 Z1;

Rechtssatz

§ 8 Z 1 KfLG kommt erst dann zum Tragen, wenn der Betrieb der Kraftfahrlinie bereits aufgenommen wurde. Die Erteilung einer schriftlichen Verwarnung iSd § 17 KfLG als Präventivmaßnahme zur Verhinderung von Verstößen bereits in bezug auf Vorbereitungen für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Betriebsaufnahme findet in der Rechtslage keine Deckung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995030319.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at